

follow'up

Kunden- und Hauszeitschrift
Januar 2023

Editorial

IN EINER ZEIT ZUNEHMENDER UNSICHERHEIT GEWINNEN DINGE AN BEDEUTUNG, DIE ZU NORMALEN ZEITEN KAUM DAS HEBEN DER AUGENBRAUE WERT WÄREN. Peter Ustinov



Krieg, Krise, Klima – Pandemie, Energiemangellage, Unsicherheiten. Wirklich keine Zeit zum Jubeln! Nach dem mutmasslichen Abklingen der Pandemie hatten wir uns alle auf entspanntere Zeiten gefreut – danach sieht es derzeit nicht wirklich aus.

Die täglichen News aus aller Welt zeigen auf, wie schnell sich unsere gewohnten Lebensumstände verändern können und Dinge, welche für uns selbstverständlich sind, an Bedeutung gewinnen. Die Energiemangellage, der Fachkräftemangel im Gesundheitswesen oder der Klimawandel mit Hitzerekorden haben unterschiedliche Auswirkungen auf unser Leben und führen zu Veränderungen. Krisen und Umbrüche führen dazu, dass grundsätzliche Werte und Ziele, aber auch das Streben nach persönlichen und gesellschaftlichen Zielen hinterfragt werden. Dies treibt die einen in pure Verzweiflung und in Pessimismus, was dem Ruf nach autoritärer Kontrolle durch Staat und Gesetze Vorschub verleiht. Genau dasselbe kann bei andern zur Rückbesinnung auf das Gute und zum wohlwollenden und verantwortungsvollen Handeln führen. Die vergangenen Jahre haben uns dies sehr plastisch vor Augen geführt.

Wenn wir die Zukunft ernst nehmen, dann müssen wir aufhören, es anderen zu überlassen, sondern selbst aktiv werden. Jane Goodall

Auch bei M&F war das Jahr 2022 geprägt von grossen Veränderungen und Herausforderungen. Im Sommer haben wir ein bestehendes Treuhandbüro in Winterthur übernehmen können und sind jetzt mit vollem Einsatz daran, dies in unsere Strukturen und Prozesse einzubinden. Die Hintergründe hierzu und zu Rückkehrern und neuen Köpfen im Büro Winterthur entnehmen Sie der diesjährigen Ausgabe unseres «Follow-up». Weitere Themen in dieser Ausgabe beleuchten unter anderem die Auswirkungen der AHV-Revision. Ein ausführlicher Beitrag ist dem Vergleich zwischen juristischer Person (AG, GmbH) und selbständiger Erwerbstätigkeit gewidmet. Dies sind aber nur zwei von mehreren spannenden Artikeln im diesjährigen «Follow-up».

Wir wünschen Ihnen eine informative und anregende Lektüre und freuen uns auf den persönlichen Austausch.



Markus Tanner

Editorial	1
AHV-Reform	2
Ja zum Frauenrentenalter 65	
M&F expandiert	4
Zuwachs in der M&F-Familie oder: was sonst noch so lief	
Unternehmensformen	6
Welche Gesellschaftsform passt zu mir?	
Mehrwertsteuer	9
Ausblick MWST 2023 und 2024	
Fachartikel Steuerrecht	10
Was gilt es zu beachten?	
Neues Datenschutzgesetz – Was bedeutet das für uns?	12
Des revidierte Datenschutzgesetz	
Diverse Kurzinfos «querbeet»	13
Geschäftsausflug 2022	14
«Die M&F Graffiti-Künstler»	
Pinnwand	16

AHV-Reform

AUSWIRKUNGEN DES JA ZUM FRAUENRENTENALTER 65



Daniel Fehr

Am 25. September 2022 sagte das Schweizer Stimmvolk nach einer langen Zeit wieder einmal Ja zu einer AHV-Reform. Wenn auch die Meinungen dazu auseinandergehen, haben wir uns mit den Konsequenzen auseinanderzusetzen. Die Reform tritt voraussichtlich auf 2024 in Kraft und hat wichtige Folgen für alle Frauen und zukünftigen Pensionierten.

Höheres Frauenrentenalter

Die am meisten thematisierte Änderung ist das schrittweise Anheben des Frauenrentenalters von bisher 64 auf neu 65 Jahre. Die Erhöhung erfolgt in Schritten von drei Monaten, wobei die erste Anpassung ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform stattfindet, voraussichtlich also im Jahr 2025 (für Frauen des Jahrgangs 1961). Erst ab 2028 gilt dann für Frauen und Männer ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren. Somit sind Frauen mit Jahrgang 1960 und älter von der Erhöhung nicht betroffen. Sie gehen wie bisher mit 64 in Pension. Die Frauenjahrgänge zwischen 1961 und 1969 gehören zur Übergangsgeneration. Sie erhalten eine finanzielle Entschädigung, da sie länger als ursprünglich geplant arbeiten müssen. Dabei können sie zwischen zwei Optionen wählen:

Option Zuschlag

Die Frau entscheidet sich, bis zum neu gültigen (höheren) Rentenalter zu arbeiten. Dafür bekommt sie einen lebenslangen Zuschlag auf ihrer AHV-Rente. Der Zuschlag beträgt maximal

- monatlich CHF 160 für Einkommen bis CHF 57'360
- monatlich CHF 100 für Einkommen zwischen CHF 57'361 und CHF 71'700
- monatlich CHF 50 für Einkommen ab CHF 71'701

Allerdings bekommen nur die Frauen der Jahrgänge 1964 und 1965 den vollen Zuschlag, da sie die Ersten sind, die ein ganzes Jahr länger arbeiten müssen. Weil bei den Jahrgängen

1961 bis 1963 die Erhöhung des Rentenalters nur in Schritten von 3 Monaten vorstattengeht, ist auch der Grundzuschlag reduziert. Die Jahrgänge 1966 bis 1969 haben mehr Zeit, sich auf die neue Realität einzustellen, weshalb der Grundzuschlag ebenfalls reduziert wird.

Geburtsjahr	Neues Rentenalter durch AHV-Reform	AHV-Rentenzuschlag (in % des Grundzuschlags)
1961	64 Jahre + 3 Monate	25%
1962	64 Jahre + 6 Monate	50%
1963	64 Jahre + 9 Monate	75%
1964	65 Jahre	100%
1965	65 Jahre	100%
1966	65 Jahre	81%
1967	65 Jahre	63%
1968	65 Jahre	44%
1969	65 Jahre	25%

Quelle: Bundesamt für Statistik

Lesebeispiel: Im April 1963 geborene Frauen erreichen neu das für sie gültige Rentenalter nach 64 Jahren und 9 Monaten, also im Januar 2028. Ihnen wird die Rente ab dem Folgemonat (Februar 2028) ausbezahlt. Für die 9 Monate, die sie länger arbeiten müssen, erhalten sie 75% des Grundzuschlages als lebenslangen Zuschlag auf ihre AHV-Renten.

Option Vorbezug

Die Frau kann sich aber auch gegen ein höheres Rentenalter entscheiden und stattdessen eine Frühpensionierung (schon ab Alter 62 möglich) vorsehen. Je früher die Frau aus dem Arbeitsmarkt ausscheidet, desto stärker wird ihre Rente gekürzt, allerdings in einem geringeren Umfang, als dies bisher der Fall war.

Vorbezug im Alter von	Kürzungssätze für die Übergangsgeneration		
	Durchschnittliches Jahres-einkommen unter 57'361	Durchschnittliches Jahres-einkommen 57'361 bis 71'700	Durchschnittliches Jahres-einkommen über 71'700
64 Jahren	0.0%	2.5%	3.5%
63 Jahren	2.0%	4.5%	6.5%
62 Jahren	3.0%	6.5%	10.5%

Quelle: Bundesamt für Statistik

Flexibler Rentenbezug

Eine weitere Änderung betrifft den flexiblen Rentenbezug, der sowohl für alle Frauen wie auch für alle Männer gilt. Neu kann man seine erste AHV-Rente flexibel zwischen 63 (Frauen der Übergangsgeneration ab 62) und 70 abrufen. Zudem wird es möglich sein, zuerst nur einen Teil der Rente (20% - 80%) zu beziehen und den Rest aufzuschieben. Mit diesen neuen Möglichkeiten soll der schrittweise Übergang in die Pensionierung erleichtert werden.

Arbeiten nach 65

Wer heute über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus arbeitet und mehr als CHF 1'400 im Monat verdient, muss weiter AHV-Beiträge bezahlen, welche aber nicht mehr rentenbildend sind. Mit der Reform wird dies geändert und auch diese Beiträge sind rentenbildend, vorausgesetzt, man hat die maximale Rentenhöhe nicht bereits erreicht.

Pensionskasse

Einhgehend mit dieser AHV-Reform werden neu alle Pensionskassen verpflichtet, Teilpensionierungen zu ermöglichen. Die Pensionskassenrente darf man in bis zu drei Schritten (bei vollständigem Rentenbezug kann die Pensionskasse auch mehr Schritte erlauben) beziehen.

Freizügigkeit

Die heutige Regelung bezüglich der Freizügigkeitsgelder sieht vor, dass deren Bezug um bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden kann, auch dann, wenn man gar nicht mehr erwerbstätig ist. Diese Möglichkeit wurde bis heute vor allem dazu benutzt, um die Auszahlung so auf verschiedene Jahre zu verteilen, dass die darauf lastende Steuerprogression minimiert werden konnte. Diese Steuerplanungen könnten in Zukunft erschwert werden: Der Bundesrat will diesen Aufschub auf Personen beschränken, die nach 65 weiterarbeiten. Ob der Bundesrat die entsprechende Verordnung tatsächlich so überarbeitet und wann diese Änderung genau in Kraft tritt, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht klar.

Bezug	Jahr	Alter	Guthaben	Betrag	Steuern	Steuern
einmalig	2024	65		850'000		50'548
gestaffelt	2022	63	Säule 3a Frau	70'000	1'303	
	2023	64	PK-Kapital Frau	350'000	18'848	
	2024	65	Säule 3a Mann	140'000	4'554	
	2025	66	Freizügigkeit Mann	290'000	14'624	39'329
Steuerersparnis dank Staffelung						11'219

Quelle: TaxWare (Steuerbeträge gemäss Tarif für 2022, ohne Kirchensteuern)



Weitergehende Informationen finden sich unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/ahv-21.html>

M&F expandiert

ZUWACHS IN DER M&F-FAMILIE ODER: WAS SONST NOCH SO LIEF



Julien Carrard

FMH Services Partner für Zürich-Oberland mit Filiale in Uster und seit 2020 auch für Winterthur – die Zeichen deuteten schon länger auf einen Sprung über den Rhein. Im Jahr 2022 haben wir nun einen weiteren, grossen Schritt für uns vollzogen.

Was im späten Frühling 2020 als Skizze begann, entworfen bei einem Kick unter Freunden in einer Turnhalle in Thayngen, mündete im Dezember 2021 in einem Kaufvertrag, der im Juni 2022 vollzogen wurde: Wir haben mit der Reto Hartmann Treuhand AG ein bestehendes Treuhandbüro im Zentrum von Winterthur übernommen. Was ab August 2018 während vier Jahren, abwechselnd konkreter und wieder weniger konkret, bei manchem gemeinsamen Mittagessen immer wieder diskutiert wurde, mündete Anfang September 2022 in der Rückkehr unseres ehemaligen, in Winterthur wohnhaften Mitarbeiters Tobias Ehrensberger als Standortleiter unseres Winterthurer Büros.

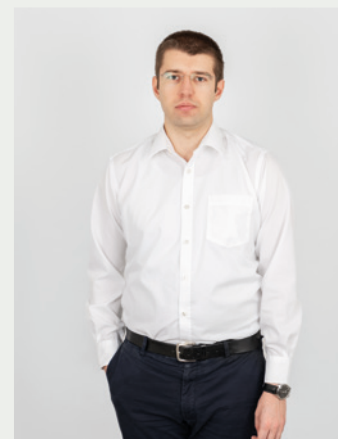
Im Herzen von Winterthur, mit Blick auf den belebten Hauptbahnhof, baute Reto Hartmann, ursprünglich Versicherungsfachmann mit eidg. FA und eidg. dipl. Finanzplanungs-Experte, sein Treuhandbüro mit grossem persönlichem Engagement innerhalb von zwanzig Jahren kontinuierlich zu einem Betrieb mit 3 Angestellten und einem Lernenden aus. Die Übernahme der Reto Hartmann Treuhand AG bietet uns eine sehr gute Basis und mit Tobias Ehrensberger zusammen eine optimale Plattform für einen weiteren Ausbau unserer Dienstleistungen in der Region Winterthur, aber auch einen grossen Gewinn an Steuerkompetenz für unsere sehr geschätzten bestehenden Mandanten. Tobias Ehrensberger ist dipl. Treuhandexperte und LL.M. UZH in International Tax Law. Nach seinem Weggang im Jahr 2013 arbeitete er bis Mitte 2022 als Revisor mbA (mit besonderen Aufgaben) beim Kantonalen Steueramt Zürich. Er verliess uns mit dem Ziel, seine Steuerkompetenzen auf- und auszubauen, was ihm hervorragend gelungen ist.

Mit der Übernahme endete für uns die Arbeit nicht, sondern sie begann richtig intensiv. Stark engagiert sind aus unseren Reihen Markus Tanner, Roland Wächli, Martin Meier und Karin Hochstrasser, welche in den nächsten Monaten, voraussichtlich bis Juni 2023, die Arbeitsabläufe und die EDV-Infrastruktur an beiden Standorten vereinheitlichen, während auch die Teams zusammenwachsen werden. Wir freuen uns auf all das Neue, was uns erwartet: spannende Zukunftsperspektiven und ein neuer innovativer und motivierender Unternehmensschritt zugunsten und zum Nutzen von all unseren Mandanten.



Mit Tobias Ehrensberger arbeiten wir in Winterthur zusammen.

Florian Kupferschmid: Der 33-jährige Treuhandsachbearbeiter ist Spezialist für Steuererklärungen natürlicher Personen und Lohnbuchhaltungen. Nach der Matura (mit Latein) studierte er 2 Semester Geschichte, bevor er sich für ein Wirtschaftsstudium entschied und mit einem Bachelor abschloss. Er trat am 1. Dezember 2020 bei Reto Hartmann Treuhand AG ein. Demnächst beginnt er den Lehrgang Payroll Spezialist.



Nina Wüest: Die 21-jährige Treuhandsachbearbeiterin aus Hettlingen hat im Jahr 2020 ihre Lehre als Kauffrau in einem Treuhandbüro in Küsnacht abgeschlossen. Anschliessend arbeitete sie in einem Treuhandbüro in Winterthur, welches nach kurzer Zeit im Rahmen einer Nachfolgeregelung in andere Hände überging. Seit 1. Oktober 2022 unterstützt die sehr sympathische, hilfsbereite junge Dame, welche aktuell den Bildungsgang zur Sachbearbeiterin Rechnungswesen absolviert und grosse Ziele in der Treuhandbranche verfolgt, die Reto Hartmann Treuhand AG auch als Lehrlingsverantwortliche.

Vanessa Michaelides: Die 31-jährige gelernte Schneiderin aus Volketswil hat sich für eine zweite Lehre als Kauffrau entschieden und diese Anfang August 2021 bei der Reto Hartmann Treuhand AG begonnen.



Susanne Ganster: Die Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA wohnt mit ihrem Mann und ihren drei Kindern in Winterthur. Ihre berufliche Karriere hat sie als dipl. Akkordeon-Lehrerin begonnen, und obwohl Musik in ihrem Leben immer noch eine grosse Rolle spielt, hat sie sich mehr und mehr den Zahlen zugewandt. Nach zuletzt fünf Jahren als Alleinbuchhalterin einer Winterthurer KMU-Unternehmensgruppe entschied sie sich für einen Wechsel in die Treuhandbranche und arbeitet seit 1. Dezember 2022 bei der Reto Hartmann Treuhand AG als Treuhandsachbearbeiterin mit Mandatsleiter-Stellvertretungsfunktion in einem 60%-Pensum.

Unternehmensformen

EINZELFIRMA ODER JURISTISCHE PERSON – WELCHE GESELLSCHAFTSFORM PASST ZU MIR?



Bei der Gründung einer eigenen Unternehmung stellt sich schon früh die Frage nach der passenden Rechtsform. Zur Wahl steht dabei in der Regel entweder die Einzelfirma oder eine juristische Person wie die AG bzw. die GmbH. Doch wie lässt sich herausfinden, welche Gesellschaftsform am besten die Bedürfnisse abdeckt? In diesem Artikel wollen wir die steuerlichen Aspekte beleuchten, aber auch auf weitere Unterschiede eingehen, um Ihnen somit eine Grundlage zur Entscheidungsfindung zu bieten.

Die Besteuerung der Einzelfirma
Da es sich bei der Einzelfirma nicht um ein eigenes Steuersubjekt handelt, deklariert der Firmeninhaber den Gewinn als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in seiner privaten Steuererklärung. Dabei kommt für das Erwerbseinkommen der Steuersatz am Ort der Einzelunternehmung zur Anwendung, für die übrigen Einkünfte (Lohn Ehepartner, Wertschriften-erträge etc.) der Steuersatz der Wohngemeinde. Jährlich unterschiedliche Geschäftsergebnisse unterliegen der Steuerprogression beim Inhaber und können somit zu grösseren Schwankungen bei der Steuerbelastung führen. Diese lassen sich durch Optimierungsmassnahmen nur bedingt abfedern. Bei einem negativen Ergebnis kann der Verlust mit dem übrigen Einkommen des Selbständigerwerbenden oder dessen Ehepartner verrechnet werden. Ebenso ist eine Verrechnung des Verlustes mit den Gewinnen der Einzelfirma innerhalb der nächsten sieben Jahre möglich.

Die Besteuerung von juristischen Personen
Im Gegensatz zur Einzelfirma stellt die juristische Person ein eigenes Steuersubjekt dar, für welche eine zusätzliche Steuererklärung eingereicht werden muss. Der Unternehmer ist dabei Lohnbezüger seiner eigenen Firma und deklariert das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit in seiner privaten Steuerklärung. Die Höhe des zu versteuernden Erwerbseinkommens kann der Inhaber innerhalb einer gewissen Bandbreite selbst bestimmen. Dabei müssen Kriterien wie Marktüblichkeit, Angemessenheit und Branchenvergleich berücksichtigt werden. Ein erzielter Gewinn kann mittels Dividende zusätzlich an den Firmeninhaber ausgeschüttet werden und muss bei diesem wiederum als Einkommen versteuert werden, womit sich eine Doppelbesteuerung ergibt. Allerdings wird die Dividende beim Empfänger nur zu 70% (Bund) bzw. 60% (Kanton Schaffhausen)

besteuert. Die juristische Person hat ebenfalls die Möglichkeit, Verluste mit zukünftigen Gewinnen in den kommenden sieben Jahren steuerwirksam zu verrechnen.

Steuerbelastungsvergleich Einzelfirma/ juristische Person
Aus der nachfolgenden Tabelle ist der Belastungsvergleich zwischen einer Einzelfirma und einer Aktiengesellschaft bei zwei unterschiedlichen Jahresergebnissen ersichtlich. Beim Einzelfirmeninhaber handelt es sich um einen alleinstehenden, kinder- und konfessionslosen Mann mit Wohnsitz in Schaffhausen. Weitere Einkünfte und Vermögenswerte (ausgenommen die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft) sowie steuermindernde Abzüge werden nicht berücksichtigt.

In beiden Beispielen wird mit einer maximalen Versicherung in der 2. Säule gerechnet. Dies führt dazu, dass der Geldzufluss netto inkl. Sparkapital BVG bei der Einzelfirma jeweils höher ist als bei der juristischen Person. Für die bessere Vergleichbarkeit sind die Zahlen auf tausend Franken gerundet.

Natürlich sind die Beispiele nicht auf alle Fälle anwendbar. Eine optimale Steuer- und Vorsorgeplanung bedingt die Berücksichtigung der persönlichen Umstände sowie profunde Kenntnisse der Branche.

Steuerbelastungsvergleich Einzelfirma - Kapitalgesellschaft (AG/GmbH)		
	Einzelfirma Sitz SH/ Wohnort Inhaber SH	Aktiengesellschaft Sitz SH/ Wohnort Aktionär SH
STUFE GESELLSCHAFT		
Betriebsgewinn vor AHV	500'000	500'000
Bruttolohn Aktionär		250'000
Sozialversicherungsbeiträge Arbeitgeber	-35'000	-42'000
Betriebsgewinn 2	465'000	208'000
Gewinnsteuer AG/GmbH		-29'000
Reingewinn nach Steuern (= max. Dividende)		179'000
STUFE GESELLSCHAFTER		
Erwerbseinkommen brutto	465'000	250'000
Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmer	-86'000	-34'000
Dividende		179'000
Geldzufluss vor Steuern	379'000	395'000
Einkommenssteuer	-107'000	-92'000
Vermögenssteuer Kapitalanteile		-7'000
Geldzufluss nach Steuern	272'000	296'000
Guthaben BVG (Sparbeiträge)	60'000	30'000
Geldzufluss netto (frei und gebunden)	332'000	326'000
Total Steuerbelastung	-107'000	-128'000

	Einzelfirma Sitz SH/ Wohnort Inhaber SH	Aktiengesellschaft Sitz SH/ Wohnort Aktionär SH
STUFE GESELLSCHAFT		
Betriebsgewinn vor AHV	100'000	100'000
Bruttolohn Aktionär		80'000
Sozialversicherungsbeiträge Arbeitgeber	-7'000	-13'000
Betriebsgewinn 2	93'000	7'000
Gewinnsteuer AG/GmbH		-1'000
Reingewinn nach Steuern (= max. Dividende)		6'000
STUFE GESELLSCHAFTER		
Erwerbseinkommen brutto	93'000	80'000
Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmer	-18'000	-11'000
Dividende		6'000
Geldzufluss vor Steuern	75'000	75'000
Einkommenssteuer	-11'000	-10'000
Vermögenssteuer Kapitalanteile		
Geldzufluss nach Steuern	64'000	65'000
Guthaben BVG (Sparbeiträge)	12'000	10'000
Geldzufluss netto (frei und gebunden)	76'000	75'000
Total Steuerbelastung	-11'000	-11'000

Steuerneutrale Umwandlung der Einzelfirma in eine juristische Person
Auch nach der Gründung kann es sich lohnen, die Rechtsform der Unternehmung periodisch zu überprüfen. Sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, kann eine Einzelfirma steuerneutral in eine AG oder GmbH umgewandelt werden:

- Die Steuerpflicht der neuen Firma muss in der Schweiz fortbestehen.
- Die Einkommenssteuerwerte der Einzelfirma werden durch die Kapitalgesellschaft übernommen (keine Veränderung der stillen Reserven).
- Bei dem übertragenen Geschäftsvermögen muss es sich um einen Betrieb oder Teilbetrieb im steuerrechtlichen Sinne handeln (nicht nur um eine einzelne Immobilie).
- Die Aktien oder Stammanteile dürfen innerhalb einer Sperrfrist von fünf Jahren nach der Umwandlung nicht über dem Nennwert veräussert werden.

Nach Ablauf der Sperrfrist von fünf Jahren können die Beteiligungsrechte grundsätzlich steuerfrei aus dem Privatvermögen des Unternehmers an einen Dritten veräussert werden (steuerfreier Kapitalgewinn).



Mehrwertsteuer

AUSBLICK MWST 2023 UND 2024

Voraussetzung Einzelfirma

- Einsatz von Arbeit und Kapital
- Freie Wahl der Betriebsorganisation
- Tragen eines eigenen wirtschaftlichen Risikos
- Auftritt nach aussen (z.B. Werbetätigkeit, Telefonbucheintrag)
- Teilnahme am Markt
- Gewinnstrebigkeit (nicht nur Liebhaberei oder Hobby)
- Für mehrere Auftraggeber tätig sein

Selbständige Erwerbstätigkeit muss von Ausgleichskasse und Steuerverwaltung anerkannt werden. Achtung alleiniger Auftraggeber: Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge werden rückwirkend in Rechnung gestellt. Prüfen der AHV-Unterstellung vor Auftragsvergabe!

Ob die aufgeführten Punkte als Vor- oder Nachteile gewertet werden, hängt von den Bedürfnissen jedes Einzelnen ab. Gerne erarbeiten wir mit Ihnen bei einem persönlichen Gespräch, welche Gesellschaftsform für Sie die richtige ist.

Weitere relevante Punkte (nicht abschliessend):

	Einzelfirma	Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH)
Gründung	Grundsätzlich keine Gründungsformalitäten. Falls Jahresumsatz > CHF 100'000 muss ein Eintrag ins Handelsregister erfolgen. Familienname des Inhabers muss in der Firma enthalten sein.	Öffentliche Beurkundung notwendig. Gesellschaft entsteht erst mit dem Eintrag ins Handelsregister (konstitutive Wirkung). Freie Wahl des Firmennamens > Zusatz AG oder GmbH muss jedoch enthalten sein. Aktionäre sind anonym und auf dem HR-Auszug nicht ersichtlich.
Grundkapital	Kein Kapital für die Gründung notwendig. Ein gewisses Startkapital ist allerdings für einen erfolgreichen Geschäftsverlauf erforderlich.	Mindestkapital GmbH: CHF 20'000 Mindestkapital AG: CHF 100'000 (Mindestliberierung 20% jedoch mindestens CHF 50'000)
Organisation	Keine Organe	GmbH: Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer und evtl. Revisionsstelle. AG: Generalversammlung, Verwaltungsrat und evtl. Revisionsstelle. Opting-out für Revisionsstelle möglich falls nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Generell höherer Verwaltungsaufwand.
Haftung	Der Inhaber haftet für Geschäftsschulden unbeschränkt mit seinem gesamten Privatvermögen.	Für Gesellschaftsschulden haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Bei fahrlässiger oder strafbarer Handlung kann im Ausnahmefall auch auf das Privatvermögen des Unternehmers Rückgriff genommen werden.
Buchführung	Einfache Einnahmen-/Ausgabenrechnung mit Vermögensaufstellung möglich. Bei Umsatz > CHF 500'000 gelten die gleichen Buchführungsvorschriften wie für Kapitalgesellschaften.	Strengere Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften (z.B. Belegnachweis, Nachprüfbarkeit, Zweckmässigkeit, sachliche und zeitliche Abgrenzungen etc.). Führen einer doppelten Buchhaltung mit Bilanz/ER sowie Erstellen einer Jahresrechnung. Allenfalls Prüfung durch eine Revisionsstelle.
Sozialversicherungen (Stand 2023)	Einzigste obligatorische Sozialversicherung für den Unternehmer selbst ist die AHV. Ab einem Erwerbseinkommen von CHF 58'800 kommt der maximale Satz von 10% zur Anwendung. Bei der ALV müssen zwar Beiträge bezahlt werden, ein Versicherungsschutz besteht aber nicht. Eine Unterstellung ins BVG ist bei vielen Branchenversicherungen möglich. Beiträge in die Säule 3a (ohne BVG) maximal 20% vom Erwerbseinkommen, jedoch maximal CHF 35'280.	Der Unternehmer ist sozialversicherungsrechtlich den Arbeitnehmern gleichgestellt und untersteht somit sämtlichen obligatorischen Versicherungen (AHV/ALV, BVG, UVG). Eine KTG-Versicherung kann freiwillig abgeschlossen werden. Einschränkungen bei der Arbeitslosenversicherung: Arbeitnehmer in Arbeitgeberähnlicher Stellung haben (mit Ausnahmen) keinen Anspruch auf Arbeitslosengelder. Beitrag in die Säule 3a maximal CHF 7'056.
Nachfolgeregelung	Die Einzelfirma kann als solche nicht verkauft werden. Der Gewinn bei Auflösung der Unternehmung (inkl. Auflösung stille Reserven) wird voll als Einkommen besteuert. Privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinnes bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ab dem 55. Altersjahr.	Werden die im Privatvermögen gehaltenen Aktien oder Stammanteile verkauft, handelt es sich beim erzielten Erlös um einen steuerfreien Kapitalgewinn. Somit können die Unternehmensanteile steuerneutral an einen Nachfolger übertragen werden. Achtung mögliche Ausnahmen: • Kapitalgewinne im Geschäftsvermögen • Indirekte Teilliquidation • Transponierung • Mantelhandel



Patrik Schweizer

Am 25. September 2022 entschieden die Stimmberechtigten über eine Reform der AHV. Zur Abstimmung kamen zwei Vorlagen: die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und eine Gesetzesänderung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21). Die Vorlagen wurden angenommen, so dass die Mehrwertsteuersätze voraussichtlich auf den 01.01.2024 erhöht werden.

Am Tag nach der Abstimmung hat die ESTV kurz über die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze informiert. Geplant ist die Erhöhung auf den 1. Januar 2024, wobei der Bundesrat über den Zeitpunkt der Erhöhung im Dezember 2022 definitiv entscheiden wird (nach Redaktionsschluss). Angehoben wird der Normalsatz von bisher 7.7% auf neu 8.1%, der Sondersatz von bisher 3.7% auf neu 3.8% und der reduzierte Satz von bisher 2.5% auf neu 2.6%. Entscheidend für die Frage, ob der neue oder der bisherige Steuersatz zur Anwendung kommt, ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, unabhängig davon, wann die Rechnung gestellt wird oder die Zahlung erfolgt.

Mit der Erhöhung der gesetzlichen Steuersätze werden auch die Saldo- und Pauschalsteuersätze angepasst werden. Über diese Anpassungen ist noch nichts Näheres bekannt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Saldo- und Pauschalsteuersätze um 0.1 bis 0.2 Prozentpunkte erhöhen werden. Die ESTV wird die Gelegenheit wohl auch dazu nutzen, bestimmte Tätigkeiten aufgrund aktueller Daten einem neuen Saldo- oder Pauschalsteuersatz zuzuweisen. Sobald wir hierzu aktuelle Angaben haben, werden wir Sie an dieser Stelle darüber informieren. Weitere Änderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Steuersätze werden voraussichtlich auch die Anpassung der Umsatz- und Steuerschuldlimiten für die Anwendung der Saldosteuersätze sowie die Anhebung des Urproduzentenabzugs in Art. 28 Abs. 2 MWSTG. Hier wird noch eine Information der Steuerverwaltung erwartet.

Teilrevision MWSTG (in Kraft ab 01.01.2023)

In der letzten Ausgabe haben wir Ihnen einen Ausblick auf die mögliche Erhöhung der Steuerfreigrenze bei Sport- und Kulturvereinen sowie gemeinnützigen Institutionen gegeben.

Diese tritt mit einer Teilrevision des MWSTG auf den 01.01.2023 in Kraft.

- Neue Umsatzgrenze bei nicht gewinnstrebigem, ehrenamtlich geführten Sport- und Kulturvereinen sowie gemeinnützigen Institutionen CHF 250'000 (bisher CHF 150'000)
- Vereine, welche bisher einen Jahresumsatz mit steuerbaren Leistungen über CHF 150'000, aber unter CHF 250'000 erzielten und dies auch für 2023 absehbar ist, können sich per 31.12.2022 im MWST-Register löschen lassen. Achtung: Abmeldung muss innerhalb 60 Tage nach Ende der Steuerperiode (Ende Feb. 2023) bei der ESTV eintreffen!

ESTV-Services zentral im «ePortal» verfügbar

Alle Services der ESTV auf einen Blick. Ein einziger elektronischer Zugang. Was seit längerem gewünscht wurde, ist nun mit dem «ePortal» Tatsache geworden. Ab dem 22. November 2022 war es so weit. Die ESTV fasst diverse ihrer Services an einem einzigen Ort zusammen, dem sogenannten «ePortal».

Nebst der Erfassung von MWST-Abrechnungen und der Verwaltung der Berechtigung derselben sollen auch Dienstleistungen der Verrechnungssteuer und der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen verfügbar sein.

Wir halten Sie auf dem Laufenden und sind selbstverständlich bei allen MWST-Themen gerne für Sie da.

ESTV-Services im ePortal auf einen Blick:

- **MWST-Abrechnung Pro:** Deklarieren der Mehrwertsteuer wie in ESTV SuisseTax – MWST-Abrechnung Pro löst ESTV SuisseTax ab. Früher eingereichte MWST-Abrechnungen aus ESTV SuisseTax werden automatisch ins ePortal übernommen.
- **MWST-Abrechnung easy:** Schnelles Abrechnen mit vereinfachtem Login – der Service ist bereits heute im ePortal verfügbar.
- **MWST-Bescheinigung:** Unternehmer- und Eintragungsbescheinigung abrufen und wie in ESTV SuisseTax bestätigen lassen – der Service zieht von ESTV SuisseTax ins ePortal um.
- **Verrechnungssteuer Inland:** Die Verrechnungssteuer zentral online abwickeln – der Service löst die Formulare F103, F110 (beide ohne Meldeverfahren) und Formular 25 ab.
- **Abgabe Radio TV:** Abwickeln der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen wie in ESTV SuisseTax – der Service löst ESTV SuisseTax ab.
- **myESTV:** Alle Berechtigungen an einem Ort verwalten – bestehende Daten und Berechtigungen aus ESTV SuisseTax gelten auch im ePortal.

Fachartikel Steuerrecht

ESTV-ZINSRUNDSCHREIBEN – WAS GILT ES ZU BEACHTEN?



Tobias Ehrensberger

In der Schweiz existieren grundsätzlich keine konkreten Verrechnungspreisbestimmungen in den Steuergesetzen. Im Allgemeinen müssen Leistungsbeziehungen zwischen den Anteilsinhabern und der Gesellschaft bzw. zwischen Konzerngesellschaften einem Drittvergleich standhalten. Für die diesbezügliche Beurteilung wird auf die Bundesgerichtspraxis zur geldwerten Leistung zurückgegriffen. Aus Gründen der Effizienz und zur Konkretisierung des geforderten Drittvergleichs erlässt die ESTV für die Verzinsung von Gesellschafter- bzw. Konzerndarlehen sog. Safe-Harbour-Zinssätze – werden diese eingehalten, wird der Drittvergleich vermutet. Dabei geniessen Safe-Harbour-Zinssätze einen hohen Stellenwert in der Veranlagungspraxis, und die Anwendbarkeit wird – auch im internationalen Kontext – von der Rechtsprechung anerkannt. Die Safe-Harbour-Zinssätze wurden erstmalig im Jahr 1971 eingeführt. Trotz des langjährigen Bestehens treten in der praktischen Anwendung immer wieder einige Fragen auf. Im nachfolgenden Beitrag sollen allfällige Stolpersteine aufgezeigt und Hinweise zu deren Vermeidung geliefert werden.

Die Zinsrundschriften werden jeweils Anfang des Jahres von der ESTV veröffentlicht¹. Dabei werden zwei Rundschriften herausgegeben, wobei das eine die Zinssätze für Vorschüsse sowie Darlehen² in Schweizer Franken betrifft und sich das andere auf Darlehen in Fremdwährungen bezieht. Diese sind jeweils für die Verrechnungssteuer und die direkte Bundessteuer sowie die kantonalen Steuern anwendbar. Die Zinsrundschriften dienen zur Konkretisierung des Drittvergleichs und sollen eine angemessene Verzinsung bei Darlehensbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen sicherstellen. Des Weiteren tragen sie einerseits zur Rechtssicherheit bei, indem der Zinssatz ohne weitere Prüfung als drittvergleichskonform akzeptiert wird, und entlasten andererseits die Steuerbehörden von komplexen Einzelfallprüfungen.

Die ESTV-Zinsrundschriften stellen administrative Weisungen an die Steuerbehörden dar und haben somit keinen Gesetzescharakter, sind aber für die Steuerbehörden verbindlich, um eine «einheitliche, gleichmässige und sachrichtige Praxis des Gesetzesvollzuges sicherzustellen».

Bei **Aktivdarlehen** an Beteiligte und nahestehende Dritte muss unterschieden werden, ob das Darlehen aus Eigen- oder Fremdkapital finanziert wurde. Weist die Bilanz kein verzinsliches Fremdkapital aus, wird das Darlehen mit einem fixen Minimalzinssatz verzinst, der aktuell 0.25% beträgt. Muss jedoch die Gesellschaft auf Fremdkapital Zinsen bezahlen,

wird eine Kostenaufschlagsrechnung angewendet. Bis zu einer Darlehenssumme von CHF 10 Mio. beträgt der Gewinnaufschlag auf den Selbstkosten 0.5%, bei einem Volumen über CHF 10 Mio. hingegen 0.25%. Diese Berechnungsmethode kommt unabhängig davon zum Tragen, ob das Fremdkapital tatsächlich zur Finanzierung des Aktivdarlehens benötigt wurde³. Gemäss Praxis der ESTV muss jedoch das Aktivdarlehen nur bis maximal im Umfang des vorhandenen verzinslichen Fremdkapitals mit dem mittels Kostenaufschlag ermittelten Zinssatz verzinst werden, wobei auf dem überschüssenden Teil der fixe Minimalzinssatz zur Anwendung kommt.

Die maximal zulässige Verzinsung bei **Passivdarlehen** hängt einerseits von der aktivseitigen Mittelverwendung ab und andererseits findet eine Unterscheidung zwischen Handels- und Fabrikationsunternehmen oder Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften statt. Im Jahr 2022 galten folgende Höchstzinssätze⁴:

¹ Abrufbar unter: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/vst-zinssatze.html> (abgerufen am 21. Februar 2022). Die jährliche Aktualisierung soll dazu beitragen, die Schwankungen am Kapitalmarkt besser abbilden zu können.
² Nachfolgend wird jeweils der Begriff «Darlehen» verwendet, dieser schliesst jeweils Vorschüsse und Kontokorrente mit ein.
³ BGE 140 II 88, E.6 (BGer 2C_291/2013, 2C_292/2013 vom 26. November 2013).
⁴ Steuerlich anerkannte Zinssätze 2022 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken (ESTV-Zinsrundschriften CHF, Ziff. 2).

	Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
Liegenschaftskredite:		
- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d. h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	1.00%	1.50%
- Rest, wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:	1.75%	2.25%
• Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70% vom Verkehrswert		
• übrige Liegenschaften bis 80% vom Verkehrswert		
Betriebskredite:		
a) bis CHF 1 Mio.		
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen		3.00%
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften		2.50%
b) ab CHF 1 Mio.		
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen		1.00%
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften		0.75%
Für die Berechnung der Limiten sind die Kredite aller Beteiligten und nahestehenden Personen zusammenzuzählen.		

Verzinsung Darlehen in Fremdwährungen

Für Darlehen in Fremdwährung an Beteiligte oder nahestehende Dritte, die aus Eigenkapital finanziert wurden, sind je nach Währung fixe Zinssätze anwendbar. Diese basieren auf 5-jährigen SWAP-Sätzen und Renditen von Industrieobligationen. Sind jedoch die Zinssätze für Darlehen in CHF höher, sind diese anwendbar. Bei aus verzinslichem Fremdkapital finanzierten Darlehen beträgt der Gewinnaufschlag auf den Selbstkosten 0.50%. Ist dieser Zinssatz tiefer als der Zinssatz gemäss Ermittlung der ESTV (Zinssatz für aus Eigenkapital finanzierten FW-Darlehen), ist dieser anzusetzen. Zudem gelten die publizierten fixen Zinssätze nach Währung als Grundlage für verzinsliche Passivdarlehen. Entsprechend dem Gewinnaufschlag bzw. Spread, welcher bei Passivdarlehen in CHF angewendet wird, kann bei der Ermittlung des Maximalzinssatzes in Fremdwährung dieser berücksichtigt werden.

Zusammenfassend sind folgende Punkte bei der praktischen Anwendung besonders zu beachten:

- Wurde seitens der Gesellschaft ein Darlehen an den Anteilsinhaber oder einer nahestehenden Gesellschaft gewährt, muss für die Berechnung des Zinssatzes ebenfalls das Fremdkapital analysiert werden. Ist verzinsliches



Fremdkapital vorhanden, fliesst dies in die Zinsberechnung ein.

Beispiel: Die X-AG gewährt ihrer Aktionärin, Frau Müller, ein Darlehen im Umfang von CHF 500'000. Gleichzeitig weist die X-AG eine Hypothekarschuld von CHF 400'000 in der Bilanz aus, auf welcher ein jährlicher Zins von 2% der Bank Y bezahlt werden muss. Der Zinssatz gemäss ESTV-Zinsrundschriften, Ziff. 1.2 errechnet sich wie folgt:

CHF 400'000: 2.5% (Fremdkapitalzins + 0.5% Marge)
CHF 100'000: 0.25% (aus Eigenkapital finanziert)
Somit ergibt sich ein Zinssatz von 2.05%
((2.5%/500'000 x 400'000) + (0.25%/500'000 * 100'000))

- Gewährt der Anteilsinhaber seiner Gesellschaft ein Darlehen, ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Liegenschafts- oder einen Betriebskredit handelt. Bei einer Qualifikation als Liegenschaftskredit kommen tiefere (Maximal-)Zinssätze zur Anwendung (dies erfolgt in Anlehnung an die von Banken gewährten ersten und zweiten Hypotheken). Der Zinssatz für Liegenschaftskredite kommt zur Anwendung, wenn aufgrund der Bilanzanalyse davon ausgegangen werden muss, dass die Mittel zur Finanzierung des Immobilienkaufes gedient hatten – dies unabhängig davon, ob die Liegenschaft vertraglich als Sicherheit dient.

Wir halten Sie auf dem Laufenden und sind selbstverständlich bei allen Steuerthemen gerne für Sie da.

Neues Datenschutzgesetz – Was bedeutet das für uns?

STAND BEI DER UMSETZUNG DES REVIDIERTEN DATENSCHUTZGESETZES



Martin Meier

In der letzten Follow-up-Ausgabe haben wir bereits Bezug auf das revidierte Datenschutzgesetz genommen, dabei hat uns Herr Elmar Hasler von der elleta AG einen vertieften Einblick in die Grundlagen über die Änderungen des Datenschutzgesetzes gegeben. Gerne geben wir Ihnen einen kurzen Einblick in unsere Umsetzungsarbeiten, welche wir bereits ergriffen haben und welche uns noch erwarten.

Kurzübersicht über das revidierte Datenschutzgesetz

Das revidierte Datenschutzgesetz Schweiz soll am 1. September 2023 in Kraft gesetzt werden. Natürliche Personen haben Rechte, die die Transparenz der Datenverarbeitung und die Selbstbestimmung über ihre Daten stärken. Unternehmen erhalten Pflichten der Dokumentation, Information, Sicherung und Löschung gespeicherter Daten.

Was haben wir bereits unternommen?

Eine Auseinandersetzung mit dem Datenschutzgesetz war notwendig, um die Auswirkungen für unser Unternehmen und unsere Tätigkeiten zu verstehen.

Projektmanagement

Zusammen mit unserer externen Partnerin, Gaby Schöni, s-tcs GmbH, haben wir in einem Projekt einen Vorgehensplan erstellt und in die Teilbereiche Bearbeitungsverzeichnis, Risikomanagement/Folgeabschätzung, Schulung Mitarbeiter, Informationspflicht, Auftragsverarbeiter/Partner und IT-Massnahmen gegliedert. Ebenso wurde ich als Datenschutzbeauftragter bestimmt.

Bearbeitungsverzeichnis

Eine Pflicht für die Führung eines solchen Verzeichnisses besteht nur für Unternehmen und andere privatrechtliche Organisationen, welche mehr als 250 Mitarbeitende beschäftigen oder bei welchen ein hohes Risiko für die betroffenen

Personen besteht. Obwohl wir diese Kriterien nicht erfüllen, haben wir uns entschieden, ein solches Verzeichnis zu erstellen. In der Analysephase dient es als Grundgerüst für das Projekt, um mittels Befragungen die aktuellen internen Abläufe und Ablagesysteme zu besprechen. Es beantwortet die Frage: «Welche Daten werden wo und zu welchem Zweck bearbeitet und gespeichert?». Ebenso ergab sich daraus die Chance, unsere dokumentierten internen Abläufe zu überprüfen und zu optimieren.

Weiteres Vorgehen

Es stehen uns noch zahlreiche Aufgaben bevor. Gerne geben wir Ihnen einen Einblick in einige noch zu erledigende Teilschritte:

Risikomanagement/Folgeabschätzung

In Bezug auf die Bearbeitung von Personendaten müssen wir die damit verbundenen Risiken einschätzen. Schon heute müssen Prozesse definiert werden, wie auf einen möglichen Datenverlust oder eine Datenschutzverletzung reagiert wird.

Schulung Mitarbeiter

Alle Mitarbeitenden werden geschult, damit sie die Grundsätze des Gesetzes und deren Auswirkungen auf ihre Arbeit und ihr Verhalten kennen.

Informationspflicht

Unternehmen sind verpflichtet, die Personen über die von ihnen gespeicherten Daten zu informieren. In unserem Fall sind dies unsere Kunden

und unsere Mitarbeitenden. In bestimmten Fällen, z.B. für die Speicherung und Verwendung der Mitarbeitenden-Fotos, müssen wir die ausdrückliche Einwilligung einholen.

Auftragsverarbeiter/Partner

Auftragsverarbeiter sind Dritte, die in unserem Auftrag Zugriff auf Daten haben oder diese bearbeiten (z.B. IT-Partner für Support). Alle Verträge mit unseren Partnern werden überprüft, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten.

Auch wir sind im Bereich Lohnbuchhaltung und Buchhaltung Auftragsverarbeiter. Wir werden gegenüber unseren Kunden, die diese Dienstleistungen beanspruchen, eine Bestätigung versenden, dass Mannhart & Fehr Treuhand AG ihre Daten gemäss Datenschutzgesetz bearbeitet und sichert.

IT-Massnahmen

Personendaten, für deren Bearbeitung kein Rechtfertigungsgrund nachgewiesen werden kann und die nicht mehr benötigt werden, müssen gelöscht werden. Dazu werden wir ein Löschkonzept entwickeln und die dementsprechenden Prozesse einleiten. Ebenfalls werden wir Richtlinien für die Datenbearbeitung innerhalb unseres Unternehmens erstellen und die Zugriffe und die Verschlüsselung von Daten neu regeln.

Fazit

Die Auflistung der ergriffenen und uns noch bevorstehenden Arbeiten ist nicht abschliessend, es werden uns weitere Anpassungen und diverse Dokumentationen erwarten. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem revidierten Datenschutzgesetz ist zwingend notwendig, um eine gesetzeskonforme Umsetzung per 1. September 2023 zu garantieren. Ab diesem Zeitpunkt gelten die neuen Regelungen und eine Übergangsfrist gibt es nicht. Gerne teilen wir unsere Erfahrungen mit Ihnen und geben Ihnen entsprechende Tipps bei der Umsetzung.

Diverse Kurzinfos

«QUERBEET»

Solidaritätsprozent Arbeitslosenversicherung fällt per 1. Januar 2023 weg

Seit 2011 wurde auf hohen Lohnbestandteilen (grösser als CHF 148'200) ein sogenanntes Solidaritätsprozent als Beitrag zur Entschuldung der Arbeitslosenversicherung erhoben.

Die finanzielle Situation der Arbeitslosenversicherung hat sich per Ende 2022 so weit erholt, dass das Solidaritätsprozent ab 2023 automatisch per Gesetz weggefallen ist. Gemäss der bestehenden gesetzlichen Regelung darf der Solidaritätsbeitrag nämlich nur so lange erhoben werden, bis das Eigenkapital des Ausgleichsfonds der ALV per Ende Jahr die Schwelle von 2.5 Milliarden übersteigt. Dies war per 31.12.2022 der Fall.

Erhöhung AHV/IV-Renten 2023

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2023 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um 2,5% erhöht. Die minimale AHV/IV-Rente steigt von CHF 1'195 auf CHF 1'225 pro Monat, die Maximalrente von CHF 2'390 auf 2'450 (Beträge bei voller Beitragsdauer). Die Mindestbeiträge der Selbstständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO werden von CHF 503 auf CHF 514 pro Jahr erhöht, der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV von CHF 958 auf CHF 980. Aktuell sind aber noch drei Motionen in den Eidgenössischen Räten pending, welche einen vollen Teuerungsausgleich der Renten fordern. Falls die Motionen in der Wintersession verabschiedet werden, könnten die notwendigen Gesetzesanpassungen für die zusätzliche Erhöhung der erwähnten Leistungen im Dringlichkeitsverfahren voraussichtlich in der Frühjahrsession 2023 vollzogen und die Leistungen rückwirkend auf den 1. Januar 2023 nachbezahlt werden.

Anzahl, Volumen und Rückzahlungen der Covid-19-Kredite

Insgesamt wurden 136'730 Covid-19-Kreditvereinbarungen gewährt mit einem Volumen von knapp 14 Milliarden Franken. Zusätzlich wurden noch Plus-Kredite (Anteil über CHF 500'000) in der Höhe von rund 3 Milliarden gesprochen. Von dieser rund 17 Milliarden Franken zugeteilter Kreditsumme wurden bis November 2022 rund 6.5 Milliarden vollständig wieder zurückbezahlt.

Sozialversicherungen 2023

Die staatlichen prozentualen Sozialversicherungsabzüge (AHV/IV/EO, ALV) sowie die Freibeträge für Altersrentner (CHF 16'800 pro Jahr) und Nebenerwerb (CHF 2'300 pro Jahr) bleiben mit Ausnahme des oben beschriebenen Wegfalls des Solidaritätsprozentes bei der ALV für Lohnbestandteile grösser als CHF 148'200 unverändert.

Allerdings ändert sich die Eintrittsschwelle beim BVG (neu CHF 22'050 anstatt CHF 21'510) und der Koordinationsabzug (neu CHF 25'725 anstatt CHF 25'095). Gemäss BVG-Obligatorium sind neu Löhne bis CHF 88'200 versichert.

Abzug gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a 2023

Die steuerlich akzeptierten Maximalabzüge wurden angehoben:

Erwerbstätige mit Pensionskassenanschluss dürfen neu maximal CHF 7'056 steuerbegünstigt einzahlen. Erwerbstätige ohne Pensionskassenanschluss können 20% des Nettoerwerbseinkommens, maximal aber CHF 35'280 einzahlen.

Neues Aktienrecht ab 1. Januar 2023

Das revidierte Aktienrecht ist per 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Es gibt diverse Anpassungen für Kapitalgesellschaften und Stiftungen, welche es zu beachten gilt. Auch die Bestimmungen betreffend Kapitalverlust und Überschuldung sind angepasst worden. Wir haben das überarbeitete Aktienrecht in den letzten beiden Ausgaben bereits unter die Lupe genommen.

Verrechnungssteuer – Meldeverfahren im Konzern ab 1. Januar 2023

Das Meldeverfahren für Beteiligungserträge im Konzern soll erleichtert werden. Die notwendige Beteiligungsquote soll auf 10% gesenkt und die Bewilligungsdauer in internationalen Verhältnissen von 3 auf 5 Jahre verlängert werden.



Geschäftsausflug 2022

«DIE M&F GRAFFITI-KÜNSTLER»

Am Freitag, 2. September 2022, versammelte sich (fast) das ganze Büro an der Winkelriedstrasse für den diesjährigen Geschäftsausflug. Um 7:30 Uhr fuhren wir mit einem Car los nach Winterthur, um das Team der Reto Hartmann Treuhand AG abzuholen. Da aber Winterthur nicht unser Endziel war, fuhren wir gleich weiter Richtung Attisholz-Areal in Riedholz im Kanton Solothurn, wo wir einen Graffiti-Workshop besuchen durften. Nach kurzer Einführung zur korrekten Benutzung der Spraydosen konnte jeder seiner Kreativität freien Lauf lassen und selbst ein kleines Graffiti spraysen. Wir waren sehr zufrieden mit unseren Kunstwerken und manch einer/eine war kreativer als erwartet.

Unser nächstes Ziel war die Seilbahn im Oberdorf, die uns auf den Solothurner Hausberg, den Weissenstein, brachte. Oben auf dem Berg angekommen begaben wir uns Richtung Hotel & Kurhaus Weissenstein, wo wir unser köstliches Mittagessen verzehren und die Aussicht geniessen konnten. Das confierte Lachsforellenfilet auf Safranrisotto war deliziös, so wie auch das Tagesdessert, Schokomousse. Mit vollen Mägen ging es weiter mit der Seilbahn den Berg hinunter und anschliessend mit dem Car nach Rüttenen.



Bernadetta Bober



Aus dem Car ausgestiegen spazierten wir gemütlich durch die idyllische Verenaschlucht, die in der Schweiz als Weg von nationaler Bedeutung anerkannt wurde. Einen kurzen Zwischenstopp gab es bei der bekannten Einsiedelei St. Verena, die momentan leer steht. Die kleine Kapelle, umgeben von den hellen Felsen, war ein toller Anblick. Am Ende der Schlucht erwartete uns schon unser Chauffeur, welcher uns in die Altstadt von Solothurn brachte.

In der Solothurner Innenstadt starteten wir mit einer Schnitzeljagd. Wir wurden alle in kleine Gruppen aufgeteilt. Mit Hilfe einer App suchten wir die verschiedenen Sehenswürdigkeiten. Nachdem wir die Monumente und historischen Gebäude gefunden hatten, mussten wir zahlreiche Fragen beantworten und Bilder schiessen. Während der Jagd hat uns ein kurzer Regenschauer getroffen, was aber nicht weiter schlimm war. Am Ziel der Schnitzeljagd am Ufer der Aare gönnten wir uns Kaltgetränke und entspannten uns ein wenig.



Nach dem Abenteuer in der Innenstadt folgte die Rückfahrt zum Attisholz-Areal in Riedholz. In dem «1881 Waggon» wurden wir mit einem kleinen Apéro begrüsst und kurz darauf erhielten wir schon das Abendessen in einem historischen Eisenbahnwaggon. Auf den runden Tischen standen eiserne Platten, die mit Kohle erhitzt wurden und auf denen wir alle unser Essen selbst zubereiten konnten. Zur Auswahl hatten wir verschiedene Fleischsorten, begleitet von allerlei Gemüse und kleinen Kartoffeln.

Nach diesem erlebnisreichen Tag machten wir uns auf den Heimweg. Als Erstes luden wir das Winterthurer Team ab und kamen schliesslich zu später Stunde sicher, aber müde wieder in Schaffhausen an.

Pinnwand

PERSONAL...



Unser neues Gesicht, herzlich willkommen!

Lara Kirchmayr aus Neuhausen arbeitet seit Februar bei uns. Sie betreut als Treuandsachbearbeiterin Kundenmandate und arbeitet sowohl in Schaffhausen als auch in Winterthur, wo sie sich um die Einarbeitung neuer Mitarbeitender kümmert und übergangsweise die Lehrtochter betreut. Ende August hat sie die Ausbildung zur Treuhänderin mit eidg. Fachausweis begonnen.

Mit **Marc Inhelder** aus Schaffhausen dürfen wir uns über einen weiteren «Rückkehrer» freuen. Er hat im Jahr 2018 ein halbes Jahr bei uns verbracht, um seine Lehre abzuschliessen. Danach arbeitete er während dreier Jahre in einem Treuhandbüro im Zürcher Oberland, blieb aber als Pendler immer mit Schaffhausen verbunden. Auch er ist seit Februar bei uns und betreut Kundenmandate als Treuandsachbearbeiter.



Anfang September ist **Tobias Ehrensberger** als vollverantwortlicher Mandatsleiter, Kompetenzleiter Steuern und Geschäftsleiter Winterthur nach fast 9-jähriger Tätigkeit als Steuerrevisor des Kantons Zürich zu uns zurückgekehrt. Der mit seiner Familie in Winterthur wohnhafte Master LL.M. Universität Zürich in International Tax Law und dipl. Treuhandexperte verfügt auch noch über weitere praxisorientierte Ausbildungen, welche ihm den Wiedereinstieg ins Treuhandwesen leicht machen.



Seit Dezember arbeitet **Michèle Güntert** bei uns. Nach Abschluss der Matura im Jahr 2018 und einem Semester Germanistikstudium an der Universität Zürich entschied sich die Buchthalerin für eine verkürzte Lehre zur Kauffrau EFZ, welche sie im Sommer mit dem grösstmöglichen Erfolg abschloss. Auch sie betreut Kundenmandate als Treuandsachbearbeiterin.



Wir gratulieren herzlich!

Tolle Erfolge

Martin Meier

hat im Sommer die eidgenössischen Prüfungen zum **dipl. Treuhandexperten** mit guten Noten bestanden.

Beförderungen

Per Anfang September konnten wir **Martin Meier** zum **Mandatsleiter** und **Karin Hochstrasser** zur **Mandatsbetreuerin** ernennen.

Abschied mit herzlichem Dank!

Per Ende Januar hat uns **Ruth Siegenthaler** nach fast 15-jähriger sehr engagierter und loyaler Mitarbeit verlassen. Ihrer Paradedisziplin ist sie insofern treu geblieben, als sie in einer Unternehmensgruppe in der Nähe ihres Wohnortes in einem Teilzeitpensum für die gesamte Lohnverarbeitung zuständig ist. Mit **Roman Lüber** ist Ende März einer unserer Mandatsleiter und unser Kompetenzleiter Steuern nach fast 19-jähriger Tätigkeit bei uns ausgetreten. **Katja Götz** ist per Ende September nach 6-jähriger Zugehörigkeit zur M&F-Familie ausgetreten, um sich einer neuen Herausforderung zu stellen. Per Ende November ist **Oliver Schönsleben** ausgetreten.